

Ausschussvorlage ULA 20/43

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Land-
schaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)
– Drucks. [20/10374](#) –**

36.	Haus & Grund Hessen	S. 314
37.	HGON – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.	S. 318
38.	Hessischer Städtetag	S. 320



Haus & Grund[®]
Hessen

Haus & Grund Hessen, Grüneburgweg 64, 60322 Frankfurt am Main

An den
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Haus & Grund Hessen

Landesverband der Hessischen Haus-,
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Per E-Mail an: k.thaum Mueller@ltg.hessen.de
und d.erdmann@ltg.hessen.de.

Ihr Zeichen	I 2.18
Ihre Nachricht vom	03.02.2023
Unsere Zeichen	St/Eh
Datum	06.03.2023

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Müller-Klepper,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme

zu dem

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft

bedanken wir uns.

Die privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Hessen verfügen über rund 2,5 Millionen Wohnungen, also über mehr als 85,4 % des gesamten hessischen Wohnungsbestandes. Sie investieren jährlich über 7,1 Milliarden Euro in ihre hessischen Immobilien. Unter Berücksichtigung der positiven Beschäftigungseffekte in weiteren Branchen sichern oder schaffen diese Investitionen jährlich rund 135.000 Arbeitsplätze in Hessen.

Private Vermieter sorgen für sichere Bestandsmieten – die Miethöhe bei ihnen liegt im Durchschnitt 2,76 % unter der örtlichen Vergleichsmiete. In zwei von drei Mietverhältnissen

Telefon 069/729458
Telefax 069/172635
Anschrift Grüneburgweg 64, 60322 Frankfurt am Main
info@hausundgrundhessen.de
www.hausundgrundhessen.de

bei privaten Vermietern findet im laufenden Mietverhältnis keine Mieterhöhung statt. 23,9 % der Mietverhältnisse laufen seit mehr als 10 Jahren ohne Mieterhöhung, in 22,6 % wird ausschließlich bei einem Mieterwechsel die Miete erhöht.

Haus & Grund Hessen ist mit über 67.000 Mitgliedern und 80 angeschlossenen Ortsvereinen der mit Abstand größte Vertreter der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Hessen.

Einleitung

Die privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer sind sich der Bedeutung Ihres Beitrags zur Förderung der Artenvielfalt und zum Erhalt der Natur als natürlichem Lebensraum der Tiere, Pflanzen sowie des Menschen bewusst. Sie verfolgen die Ziele des Naturschutzes bereits freiwillig durch eine umweltfreundliche Gestaltung von privaten Gebäuden, Grundstücks- und Gartenflächen sowie die Unterhaltung von privaten Streuobstwiesen.

Gesamtbeurteilung

Haus & Grund Hessen unterstützt das Ziel der Förderung des Naturschutzes. Allerdings bedarf der Gesetzentwurf in einzelnen Punkten einer Nachbesserung.

Im Einzelnen

Zu § 25 Gesetzlich geschützte Biotope

Streuobstwiesen, magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Steinriegel und Trockenmauern sind bereits durch § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz als Biotope geschützt. Eine doppelte Aufnahme dieser Flächen in § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist damit entbehrlich.

Begrüßenswert wäre stattdessen die Aufnahme einer Definition, wann ein Obstbaumbestand als „Streuobstwiese“ anzusehen ist.

Zu § 35 Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten

Vor dem Hintergrund der erlassenen und demnächst in Kraft tretenden Regelung in § 41a Bundesnaturschutzgesetz besteht keine Notwendigkeit, eine landeseigene Regelung zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen zu treffen.

Zu § 37 Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

Die Vorschrift konkretisiert die Umsetzung von § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes und greift in erheblichem Maße in das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht ein. Haus & Grund Hessen unterstützt Maßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag, da privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern die Vermeidung des Verendens und der Verletzungsgefahr von Vögeln auf ihrem Grund und Boden ein wichtiges Anliegen ist.

Allerdings erschließt sich die Festlegung auf eine Fläche von 20 Quadratmetern nicht. Diese Größenordnung ist fachlich nicht belegt und erscheint willkürlich gewählt. Viele Treppenhäuser und Eingangsbereiche im Geschosswohnungsbau wären hiervon betroffen. Berücksichtigt werden sollte, dass der Einsatz von Tageslicht in Treppenhäusern und Eingangsbereichen zum einen das subjektive Sicherheitsempfinden der Bewohner verbessert und zum anderen Energieeinsparungen ermöglicht, da in diesen Bereichen künstliche Beleuchtung zur Tageszeit vermieden wird. Hinsichtlich der derzeitigen Energiekrise und dem langfristigen Ziel des Klimaschutzes darf der Einsatz von Tageslicht zur Verringerung des Strombedarfs in Gebäuden nicht behindert werden.

§ 37 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sollte daher gestrichen werden. Je nach Ausgestaltung der Glasfläche sollte eine einzelfallbezogene Beurteilung getroffen werden können, ob Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag erforderlich sind.

Darüber hinaus ist ein derartiger Eingriff in das Bauplanungsrecht und die Entwurfsgestaltung von Neubauten unverhältnismäßig. Es muss nach wie vor die Möglichkeit bestehen, dass Eigentümer in der Gestaltung ihrer Gebäude ein Mitbestimmungsrecht haben. Zwar wird durch § 37 Abs. 3 die Möglichkeit eingeräumt, die Glasfassade bzw. spiegelnde Fassaden, dort, wo diese unvermeidbar ist, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermeidbar ist, dies würde jedoch wieder mit dem Verlust von Tageslicht und den bereits genannten Problemen einhergehen. An Stellen, wo dies ohne hohen Aufwand umzusetzen ist, kann eine Gestaltung der Fassade - z.B. durch Mattierung - auf freiwilliger Basis erfolgen, jedoch lehnen wir eine Verpflichtung dazu vollumfänglich ab.

§ 47 Fachaufsicht, Weisungen

Im Rahmen der Kommunalisierung wurde in Hessen die Fachaufsicht auf die Landkreise übertragen. Dieses System sollte nicht zuletzt aus Gründen der Einheitlichkeit beibehalten werden, sodass allein die Rechtsaufsicht bei den oberen Naturschutzbehörden belassen werden sollte. Auch die Möglichkeit der Weisungen widerspricht dem System der Kommunalisierung. Die allgemeinen Regelungen der Aufsicht über die unteren Behörden sind ausreichend. Aus Sicht des Landesverbands besteht kein Bedarf für ein Selbsteintrittsrecht der oberen Naturschutzbehörde.

§ 61 Enteignung und Grundstückstausch, Entschädigung, Erschwernisausgleich

Wir sehen keine Notwendigkeit für § 61 Abs. 1 des Gesetzentwurfs. Die Regelungen im Hessischen Enteignungsgesetz genügen, um eine für notwendig erachtete Enteignung durchzuführen.

§ 62 Vorkaufsrecht

Bereits durch die bestehenden Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch, Hessischen Wassergesetz und Bundesnaturschutzgesetz ist der Grundstücksverkehr und damit das Marktgeschehen stark eingeschränkt. Wir lehnen daher die Ausweitung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts auf gesetzlich geschützte Biotope ab.

Zumindest sollte in die Regelung der entsprechenden Geltung von § 66 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes auch § 66 Abs. 1 S. 3 aufgenommen werden, wonach der Eigentümer verlangen kann, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Die Nichtberücksichtigung dieser Härtefallregelung im vorliegenden Gesetzentwurf erschließt sich uns nicht.

Wir bitten unsere Anregungen bei den Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Streim
Vorsitzender



Younes Frank Ehrhardt
Geschäftsführer



Anerkannter Naturschutzverband nach Bundesnaturschutzgesetz
HGON, Lindenstr. 5, 61209 Echzell

Stellungnahme zur mündlichen Anhörung

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Namen der HGON möchte Ich ihnen mitteilen, dass wir den vorlegten Gesetzentwurf sehr begrüßen.

Der Entwurf ist in weiten Teilen modern und zeitgemäß und schließt wichtige Lücken in der Zuständigkeit der Landesbehörden und trägt den zukünftigen Anforderungen zur Erhaltung der Biodiversität in Hessen Rechnung.

Besonders wichtig erachten wir die Paragraphen im Fünften Teil „*Schutz der Wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und Ihrer Lebensstätten*“. Es ist sehr positiv hervorzuheben, dass das neue Gesetz, den Artenschutz nachhaltig stärkt. Die höhere Verbindlichkeit in Artenschutzprogrammen, die Fördergebiete Artenschutz, den gesetzlichen Horstschutz und die Managementgebiete sind zukunftsfähige Werkzeuge für die Verbesserung der Erhaltungszustände der gefährdeten Arten.

Auch der Schutz der wertvollen Lebensräume durch eine Konkretisierung der Natura-2000 Umsetzung, den Schutz von Mooren und Flussauen, der gesetzlichen Verankerung der Naturwaldentwicklungsflächen und die Stärkung des Biotopverbundes stellen jeweils wichtige Schritte für den Erhalt der Biodiversität in Hessen dar.

Wir begrüßen auch die Stärkung des ehrenamtlichen Naturschutzes durch die Naturschutzbeiräte bei den Oberen Naturschutzbehörden und die Beteiligung der Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Artenschutzprogramme.

Das Gesetz trägt zusätzlich auch zwei großen Themen unserer Zeit, dem Klimawandel und dem Insektensterben Rechnung.

In den letzten Jahren gab es wichtige und gelungene Umstrukturierungen im Hessischen Naturschutz. Auch hier schafft der vorlegte Gesetzentwurf Klarheit und organisiert ein wirkungsvolles Gefüge an Aufgaben und Zuständigkeiten.

Datum

01.03.2023

Aktenzeichen

HeNatG/2023/TR

Absender

Dr. Tobias Erik Reiners
☎ 0176-23518844
✉ tobias.reiners@hgon.de

Vorsitzender

Dr. Tobias Erik Reiners

Stellv. Vorsitzende

Rudolf Fippl
Natascha Schütze
Dr. Nils Stanik

Ehrenvorsitzender

Prof. H.-P. Goerlich

HGON- Landesgeschäftsstelle

Lindenstr. 5
61209 Echzell
☎ 06008-1803
☎ 06008-7578
✉ info@hgon.de

Konten

Sparkasse Oberhessen
>Spendenkonto<
IBAN:
DE07 5185 0079 0085 0026 94
BIC: HELADEF1FRI

Sparkasse Oberhessen
>Beitragskonto<
IBAN:
DE68 5185 0079 0085 0045 06
BIC: HELADEF1FRI

**Spenden sind
steuerlich abzugsfähig!**



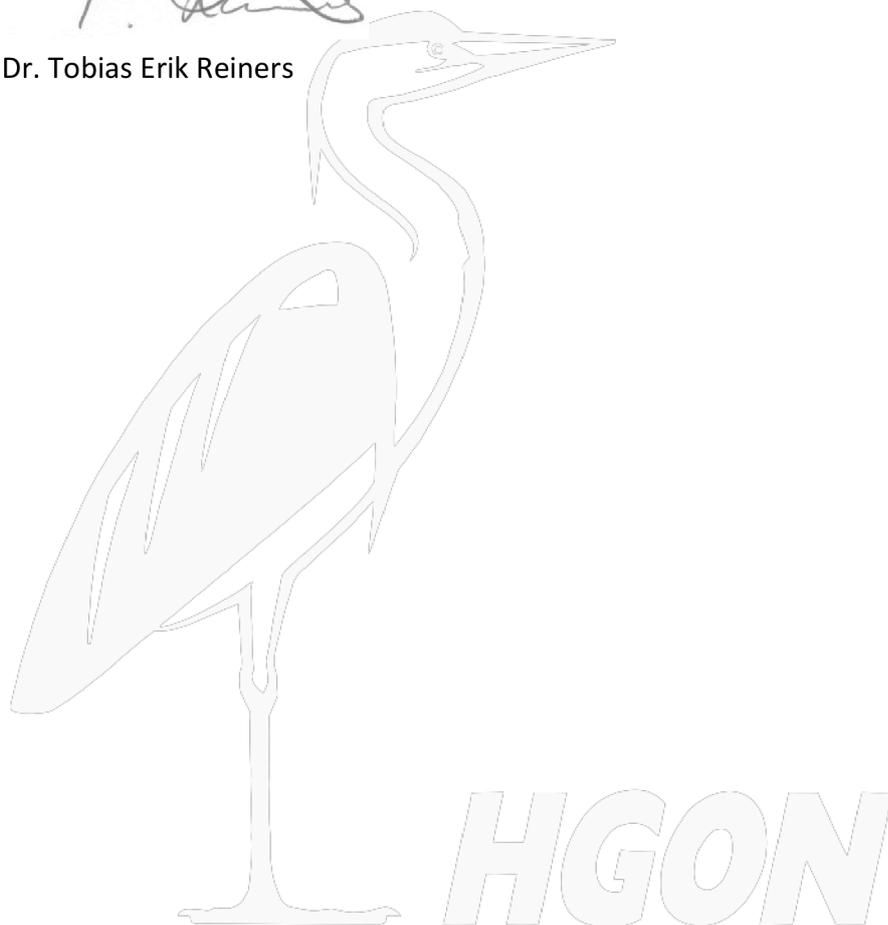
Der Gesetzentwurf bringt jedoch auch neue Aufgaben mit sich und erfordert aufgrund der Vielzahl der Aufgaben auch, dass es zu einer dauerhaften Bewältigung dieser Aufgaben einen weiteren Aufwuchs an Naturschutzmitteln in Landeshaushalt geben muss. Das Personal an den Unteren und Oberen Naturschutzbehörden als auch bei den Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie muss entsprechend der Vielzahl der Aufgaben erhöht werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR
ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V.

Dr. Tobias Erik Reiners



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischen Landtag
Umweltausschuss
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: k.thaumueler@ltg.hessen.de
d.erdmann@ltg.hessen.de

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf.

Wir gehen davon aus, dass das Naturschutzgesetz den weiteren landespolitischen Zielen wie der Schaffung zusätzlichen Wohnraums, dem Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur (Stichwort: Verkehrswende) sowie dem Ausbau der Windenergie nicht entgegensteht. Denn die Erreichung dieser Ziele ist aus kommunaler Sicht ebenso wichtig und darf nicht gefährdet werden.

Aus unserer Sicht sollte das Gesetz an mehreren Stellen geändert werden. Einen ganz besonderen Änderungsbedarf sehen wir jedoch bei den folgenden vier Punkten, die unbedingt noch im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden

Ihre Nachricht vom:
08.11.2022

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
TA 364.0 Sw/ln

Durchwahl:
0611/1702-24

E-Mail:
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum: 07.03.2023

Stellungnahme Nr.:
030-2023

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

müssen. Zu den einzelnen Punkten ist weiter hinten in der Stellungnahme jeweils ausführlicher ausgeführt.

1. Regelung des Betretungsrechts

Im Hinblick auf die konfliktfrei geübte Praxis ist es dringend notwendig, die bisher bestehenden Regelungen zum Betretungsrecht beizubehalten. Die in § 60 geplanten Änderungen zum Betreten von Grundstücken durch Bedienstete der Naturschutzbehörden würden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben massiv erschweren. Dies gilt vor allem, weil die geplante Regelung keine Ausnahme zur Eigentümerinformation vorsieht und den Kreis der zu Informierenden in einer Art ausweitet, der in der Praxis nicht entsprochen werden kann.

2. Kompensation in räumlicher Nähe

Die Erweiterung des zulässigen Raums für Ersatzmaßnahmen (§ 13 Abs. 2) wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Die geplante räumliche Erweiterung für Kompensationsmaßnahmen über den bundesgesetzlichen Rahmen hinaus hat die Folge, dass die kompensatorischen Wirkungen weit entfernt vom Ort des Eingriffs erzielt werden kann. Dies hat fortlaufend und langfristig erhebliche negative Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bevölkerung und verschlechtert aufgrund der räumlich entfernten Kompensationsmaßnahmen auch den lokalen Naturhaushalt systematisch und langfristig.

3. Schonung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen

Wir bitten die Regelung zur Schonung landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen (§ 13 Abs. 4) zu streichen. Mit der Aufnahme dieser Regelung würden wesentliche (Kern)Zielsetzungen des Gesetzes konterkariert werden, z.B. die Biotopvernetzung oder Gewässerrenaturierung, da für beide Zielsetzungen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Regel mitgedacht werden müssen.

4. Entnahme von Tieren

Die Regelung, nach der es zulässig sein soll, häufig vorkommende wildlebende Tiere zu Bildungs-, Forschungs- oder Lehrzwecken der Natur kurzzeitig in geringer Anzahl zu entnehmen (§ 40 Abs. 1), muss gestrichen werden. Sie stellt im Kern

eine außergewöhnlich kritische Freistellung von Handlungen von den Verboten des § 44 BNatSchG dar.

5. Gesetzlich geschützte Biotope

Wir bitten darum, neben den Alleen auch einseitige Baumreihen in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope aufzunehmen (§ 25 Abs. 1).

Im Übrigen bitten wir nachstehende Punkte zu ändern:

Zu § 1 Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt

In § 1 konzentriert sich der Entwurf auf „die vom Aussterben bedrohten oder von besonderem Rückgang betroffenen Tierarten“. Notwendig ist aber der Blick auf das gesamte natürlich vorkommende Arten- und Lebensrauminventar und dessen Sicherung und Entwicklung im Sinne von § 1 BNatSchG. Sofern ein besonderer Fokus gerichtet werden soll, ist dieser um die gefährdeten Arten und die genetische Vielfalt zu erweitern.

Die Formulierung „wirkt darauf hin“ ist zu schwach. Es wird folgende Formulierung empfohlen: *Über die Verwirklichung der Ziele des § 1 Absatz 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land, dem Rückgang der biologischen Vielfalt auf den drei Ebenen 1. Artenvielfalt der Tiere, Pflanzen, Pilze und Flechten, 2. genetischer Vielfalt und 3. Vielfalt der Lebensräume entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern, wo nötig auch durch Wiederherstellung von Lebensräumen.*

Aus Praxissicht sollte in Satz 2 zur Verdeutlichung des Ziels des Erhalts der Biologischen Vielfalt und der Wiederherstellung von funktionierenden Ökosystemen (vgl. Begründung zu § 1) ergänzt werden: „Lebensgemeinschaften und Arten, für deren Erhaltungszustand das Land aufgrund eines überproportionalen Anteils am natürlichen Verbreitungsgebiet oder am nationalen Bestand eine besondere Verantwortung trägt, sind vordringlich zu erhalten **und zu entwickeln.**“

Zu § 3 Schutz von Insekten und anderen wirbellosen Tierarten

Der Entwurf sollte ergänzt werden. Pestizide gehören zu den wichtigsten Ursachen der Biodiversitätsverluste. Insofern sollte ihre Anwendung zumindest in strengen Schutzgebieten eingeschränkt werden.

Zu § 7 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

Hier wären aus der Praxis weitere Konkretisierungen wünschenswert. Zur Orientierung kann das Naturschutzgesetz in Baden-Württemberg dienen. Dieses empfiehlt:

- *Mindestens ein Fünftel der gemähten landeseigenen Grünflächen sollen als ökologisch hochwertige Blühflächen und naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume gepflegt werden.*
- *Bei an Gewässern angrenzenden Grundstücken der öffentlichen Hand im Außenbereich ist anzustreben, dass der Gewässerrandstreifen als Dauergrünland oder in dem bereits bestehenden naturschutzfachlich höherwertigen Zustand erhalten bleibt oder, sofern das Grundstück als Ackerfläche genutzt wird, in Dauergrünland oder in einen naturschutzfachlich höherwertigen Zustand überführt wird.*

Zu § 8 Land- und Forstwirtschaft

In Absatz 1 Satz 1 sollte ergänzt werden: „Die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft hat besondere Bedeutung **und Verantwortung** für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Funktionen land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für die Artenvielfalt, den Naturschutz und den Klimaschutz.“

Es wird leider nicht die Chance wahrgenommen ein konkretes Ziel für den Anteil ökologisch zu bewirtschaftender Fläche festzulegen: z.B. *„...die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes sind nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften.*

In Satz 3 sollte im Gesetzestext selbst ergänzt werden: „Die traditionelle Vielfalt landwirtschaftlicher Pflanzen und Nutztierarten, **einschließlich ihrer genetischen Vielfalt**, ist zu erhalten und zu fördern.“

Zu § 9 Biodiversitätsstrategie

Es wäre wichtig, einen Passus zur Umsetzung als eigentliches Ziel einer Strategie zu ergänzen. In der Hessischen Biodiversitätsstrategie heißt es hierzu: „Mit der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie soll ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt

in Hessen geleistet werden, und auch die auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene festgelegten Biodiversitätsziele erreicht werden.“

Eine Erarbeitung ohne Umsetzung ist unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Zielsetzungen des HeNatG (siehe § 1 HeNatG bzw. § 1 BNatSchG) nicht erfolgsversprechend.

Zu § 11 Landschaftsplanung

Es ist festzustellen, dass – in Abweichung zum Bundesnaturschutzgesetz - nach wie vor keine eigenständige Landschaftsrahmenplanung erfolgen soll. Diese wird von Mitgliedern jedoch für erforderlich gehalten. Eine Konkretisierung der Planungen der Landesebene für die Ebene der Regionalplanung ist insbesondere in Ballungsräumen dringend notwendig. Sie dient hier als Abwägungsgrundlage wie auch als fachliche Grundlage für die planerischen Zielsetzungen.

Auch das Festhalten an der Primärintegration der landschaftsplanerischen Inhalte in den Flächennutzungsplan widerspricht den Aussagen des Bundesnaturschutzgesetzes im § 11 und ist fachlich nicht begründet. Die Nachvollziehbarkeit, welche Inhalte im Rahmen der Integration in den Flächennutzungsplan übernommen werden, ist nicht gegeben. Im Gegensatz zu dem jetzt gewählten Vorgehen hatte sich die ursprüngliche Vorgehensweise der Landschaftsplanung als eigenständiger Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege, erarbeitet im Konsens aller betroffenen Akteure in Hessen, bewährt. Dieser Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege mit seinen Inhalten nach § 9 Bundesnaturschutzgesetz ist weiterhin dringend notwendig, um den vielfältigen Anforderungen an den Raum gerecht werden zu können. Nur so stehen fachliche Grundlagen zur Verfügung, die für eine adäquate und ausgewogene planerische Entscheidung herangezogen werden können.

Zu § 12 Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 12 ist die wesentliche Grundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung. Daher ist eine präzise und verständliche Formulierung unerlässlich für die Umsetzung im Verwaltungshandeln.

§ 12 Absatz 1 Eingriffe

§ 12 Abs. 1 Ziffer 1

In § 12 Abs. 1 Ziffer 1 sollte das Wort „und“ nach baulichen Anlagen durch ein „**oder**“ ersetzt werden, weil das „und“ möglicherweise so interpretiert werden könnte, dass ein Eingriff nur gegeben ist, wenn auch andere Anlagen errichtet wurden, also alle Tatbestände erfüllt sind.

Bei dem Begriff „bauliche oder anderen Anlagen...“ wird Bezug auf § 2 Abs. 1 der aktuellen HBO genommen. Besser wäre hier **auch Abs. 2** der aktuellen HBO (oder § 2 Abs. 1 **und** 2 der HBO) zu nennen, da dort die Legaldefinition der baulichen Anlagen mit Beispielen definiert wird. Dies wäre für die tägliche Arbeit eindeutiger formuliert und lässt keinen Spielraum für andere Auslegungen.

§ 12 Abs. 1 Ziffer 2

Auch hier sollte das „und“ durch „**oder**“ (sonstigen Verkehrsflächen) ersetzt werden.

§ 12 Abs. 1 Ziffer 4

In § 12 Abs. 1 Ziffer 4 sollten nicht nur Freileitungen genannt werden, sondern als Regelvermutung alle Ver- und Entsorgungsleitungen im Außenbereich, da praktisch alle diesbezüglichen Projekte im Außenbereich mit Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungsflächen verbunden sind, die eingriffsrelevant sein können.

§ 12 Abs. 1 Ziffer 6

Nach Feldrainen sollte ein „**oder**“ statt „und“ verwendet werden.

Darüber hinaus sollte das Attribut bei „landschaftsprägenden Hecken“ gestrichen werden, weil hierdurch impliziert wird, dass die Beseitigung von Hecken, die nicht „landschaftsprägend“ sind, kein Eingriff sein kann. Dies ist nicht der Fall; im Regelfall ist die Beseitigung jedweder Hecke ein Eingriff. Der Begriff „Hecke“ impliziert ein Mindestmaß an Breite und Länge einer Gehölzstruktur, deren Eingriffsrelevanz bei einer Beseitigung immer gegeben ist. Bei der anschließenden Auflistung anderer Biotope kommt es zurecht auch nicht auf die Landschaftsprägung an (z.B. Baumreihen, Feldrainen).

§ 12 Abs. 2 Maßnahmen, die nicht als Eingriffe anzusehen sind

§ 12 Abs. 2 definiert über § 14 Abs. 2 BNatSchG hinaus Fallgruppen, die generell nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft anzusehen sind. Das Bundesnaturschutzgesetz beschränkt diesen Sonderfall bewusst und richtig ausschließlich auf die ordnungsgemäße

land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung. Die im HeNatG geplanten Ergänzungen erweitern mit dem Argument eines zu reduzierenden „unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes“ die gesetzgeberischen Vorgaben. Hiergegen bestehen grundsätzliche Bedenken in folgenden Punkten:

§ 12 Abs. 2 Ziffer 1 Altlastensanierungen

Altlastensanierungen sind im Regelfall mit umfangreichen Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungsflächen betroffen, nicht nur auf der unmittelbar von der Altlast betroffenen Fläche. Die beabsichtigte Freistellung von der Eingriffsregelung bezieht sich auf den gesamten Sanierungsplan. Dieser stellt, z.B. durch notwendige Rodungen verbrachter Flächen auf der Altlast wie auch bei der Einbeziehung benachbarter Flächen regelmäßig in naturschutzfachlicher Sicht ein Eingriff in Natur und Landschaft dar. Oftmals können auch artenschutz- und biotopschutzrechtliche Belange betroffen sein. Es ist zu befürchten, dass ohne die Notwendigkeit einer naturschutzfachlichen Fachplanung in Form einer Eingriffs- und Ausgleichsplanung arten- und biotopschutzrechtliche Belange ebenfalls nicht beachtet werden. Mit der Herauslösung aus der Eingriffsregelung können auch keine Eingriffsvermeidungsmaßnahmen eingebracht werden, die den tatsächlichen Natureingriff auf das unbedingte Maß reduzieren. Wie auch in der folgenden Ziffer 2 dargestellt, wäre eine solche Außenwirkung ohne naturschutzrechtliche Prüfung und Regelungsfähigkeit (z.B. unnötige Flächeninanspruchnahmen oder Baumfällungen) in der Bevölkerung nicht vermittelbar und steht den sonstigen Zielen des HeNatG im Hinblick auf den Schutz der biologischen Vielfalt entgegen.

§ 12 Abs. 2 Ziffer 2 Unterhaltungsarbeiten

In § 12 Abs. 2 Ziffer 2 werden „regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten, insbesondere entlang von Verkehrswegen und land- und forstwirtschaftlichen Wegen sowie entlang von Leitungen zur Ver- und Entsorgung“ von der Eingriffsregelung freigestellt bzw. werden den genehmigten Eingriffen gleichgestellt.

Unterhaltungsarbeiten stellen jedoch häufig Anlass für Konflikte dar. Deshalb ist eine Abstimmung sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen eine Freistellung von der Eingriffsregelung vorzusehen für „**Unterhaltungsarbeiten, die im Rahmen eines Unterhaltungsplans räumlich, sachlich und fachlich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind. Der Unterhaltungsplan hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren. Kürzere Geltungszeiten können festgelegt werden.**“

Damit können für einen überschaubaren Zeitraum in den bereits heute eingeübten Abstimmungsverfahren die Maßnahmen festgelegt werden, ohne dass die Eingriffsregelung formal zu beachten ist. Für Maßnahmen ohne entsprechenden abgestimmtem Unterhaltungsplan gilt die Eingriffsregelung grundsätzlich fort.

§ 12 Abs. 2 Ziffer 3 Informationstafeln

„Die Errichtung und die Unterhaltung von Informationstafeln über Natur und Landschaft“ generell von der Eingriffsregelung freizustellen, ist aus Praxissicht nicht sinnvoll. Beschilderungen in der freien Landschaft können insbesondere in den Landschafts- und Naturräumen im Ballungsraum in Summe eine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturgenuss und die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart sein. Die geplante gesetzliche Regelung nimmt generell jedwede Beschilderung aus der Genehmigungspflicht heraus, unabhängig an welcher Stelle, in welcher Größe und durch welchen Beschilderungsersteller. Es muss sich lediglich um eine „Informationstafel über Natur und Landschaft“ handeln, um nicht der Eingriffsregelung zu unterliegen. Da dieser Begriff nicht definiert ist, steht zu befürchten, dass sich in der freien Landschaft genehmigungsfreie Beschilderungen finden, die weit über eine Informationstafel über Natur und Landschaft hinausgehen. Zudem wäre dann seitens der Naturschutzbehörde zu entscheiden, ob die Inhalt einer Tafel im Sinne des Gesetzes ist. Eine textliche Überprüfung und rechtlich überprüfbare Entscheidung über die Frage, inwieweit auf einer Tafel Informationen über Natur und Landschaft im Vordergrund stehen, kann nicht Aufgabe einer Naturschutzbehörde sein. Eine generelle Freistellung muss daher abgelehnt werden.

§ 12 Abs. 2 Ziffer 4 abgestimmte Kompensationsmaßnahmen

Es wird vorgeschlagen, Ziffer 4 ersatzlos zu streichen.

Der Begriff „abgestimmte“ Kompensationsmaßnahmen wird aus Praxissicht als sachlich fehlerhaft gesehen, weil Kompensationsmaßnahmen nicht nur (unverbindlich) abgestimmt sind, sondern immer rechtlich gebunden (einem Eingriffsverfahren zugeordnet) oder als vorlaufende Maßnahmen behördlich geprüft und formal bestätigt sind (Ökokontomaßnahmen). Insofern sei der Begriff „abgestimmte“ unzutreffend und unbestimmt. Letztendlich sei Ziffer 4 insgesamt überflüssig, weil es in der Natur einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme liegt, dass hier summarisch gesehen eine Aufwertung

des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes entsteht und in der Summe des Kompensationsprojekts kein Eingriffsdefizit vorliegen sollte.

Erhebliche Bedenken grundsätzlicher Art würden bestehen, wenn der geplante Passus so zu interpretieren wäre, dass alle Bautätigkeiten, die für die Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme erforderlich sind, nicht der Eingriffsregelung unterliegen sollen. Dies würde gravierende negative Folgen bedeuten, da z.B. bei Gewässerrenaturierungen Baustellenzufahrten, Baustelleneinrichtungsfläche oder Zwischenlagerflächen für Erdaushub außerhalb der eigentlichen Renaturierungsstrecke zwangsläufig zu Natureingriffen führen, die im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsvermeidung (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) auf das unumgängliche Maß zu reduzieren und in die Gesamtbilanz der Kompensationswirkung der Maßnahme einzubringen sind.

§ 12 Abs. 2 Ziffer 5 Maßnahmen der Gewässerrahmenrichtlinie

Gewässerrenaturierungen sind während der Bauphase mit erheblichen Natureingriffen verbunden – insbesondere in das Naturgut Boden; eine grundsätzliche und generelle Freistellung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen von allen Beratungs- und Eingriffsvermeidungsprüfschritten, die die Naturschutzbehörden im Rahmen der Eingriffsprüfung bzw. im Rahmen des Genehmigungsprozesses vornehmen, muss abgelehnt werden.

§ 12 Abs. 3 Natur auf Zeit

Bei der Möglichkeit der vertraglichen Vereinbarung zur „Natur auf Zeit“ ist es vorteilhaft festzulegen, zu welchem Zeitpunkt diese Vereinbarung getroffen wird.

§ 12 Abs. 6

Aus der Praxis wird vorgeschlagen zu formulieren: Nicht als Eingriff in Natur und Landschaft sind anzusehen: „Landschaftsangepasste Einfriedungen zur Beweidung im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, ...“

Zu § 13 Eingriffsregelung

§ 13 Abs. 2 Erweiterung des zulässigen Raums für Ersatzmaßnahmen

§ 13 Abs. 2 HeNatG wird in der vorliegenden Form abgelehnt.

Die geplante räumliche Erweiterung für Kompensationsmaßnahmen über den bundesgesetzlichen Rahmen hinaus hat die Folge, dass die kompensatorischen Wirkungen weit entfernt vom Ort des Eingriffs erzielt wird. Dies hat fortlaufend und langfristig erhebliche negative Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bevölkerung und verschlechtert aufgrund der räumlich entfernten Kompensationsmaßnahmen auch den lokalen Naturhaushalt systematisch und langfristig.

Hilfsweise wird vorgeschlagen, dass eine Radiusregelung um den Ort des Eingriffs ergänzt wird. Beispielsweise in folgender Form: „**Grundsätzlich sollen Eingriffe im Radius von 25 km um den Ort des Eingriffs kompensiert werden.**“ Auf diesem Wege werden die benachbarten Kommunen und Landkreise weiterhin einbezogen, jedoch die kompensatorischen Wirkungen auf einen Radius gelenkt, der auch der Bevölkerung und dem Naturhaushalt im Umfeld des Eingriffsorts noch dienen kann.

§ 13 Abs. 3

§ 13 Abs. 3 ist aus Praxissicht „unverständlich“. Er nimmt Bezug auf § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG und setzt laut Begründung „Ersatzmaßnahmen, die den Erhaltungszielen von besonders geschützten Gebieten förderlich sind oder von der Ökoagentur durchgeführt werden, ebenfalls den Ausgleichsmaßnahmen gleich.“

Für die Praxis bleibt unklar, was die Regelung bezwecken soll. Eine mögliche Interpretation wäre, dass er eine Lenkungsfunktion von Ersatzmaßnahmen in Schutzgebiete und zu Maßnahmen der Ökoagentur bezweckt.

Daneben könnte die Vorschrift so interpretiert werden, dass jedwede Ersatzmaßnahme, die in Schutzgebieten bzw. von der Ökoagentur durchgeführt wird, unabhängig von ihrer tatsächlichen Wirkung im Funktionsgefüge des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes stets und ohne fachliche Prüfung der konkreten Wirkungen als Ersatzmaßnahme für einen Eingriff anzuerkennen ist. Bei dieser Auslegung würden die bundesgesetzlichen Vorgaben nach der Gleichwertigkeit einer Ersatzmaßnahme im Verhältnis zu den Eingriffswirkungen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG keine Rolle mehr spielen dürfen. Es käme allein auf die Lage (Natura-2000-Gebiete) bzw. auf den Anbieter (Ökoagentur) einer Ersatzmaßnahme an.

Sollte diese gesetzgeberischen Absichten zutreffen, wird die Regelung abgelehnt. Die Auswahlmöglichkeit zwischen Ausgleich und Ersatz in der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 2

Satz 1 BNatSchG) öffnet bereits ausreichend Möglichkeiten, geeignete Kompensationsmaßnahmen zu finden. Wenn nun für Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten und insbesondere generell für Maßnahmen der Ökoagentur auch der in § 15 Abs. 2 Satz 3 dargestellte Mindestanspruch an Funktionsbezügen (Gleichwertigkeit) aufgegeben werden soll, wird der bereits schon ohnehin fachlich reduzierte Funktionsbezug zwischen Eingriff und Ersatzmaßnahme aufgegeben. Dann würde die grundsätzliche naturschutzfachliche Zielrichtung der Eingriffs- und Kompensationsregelung, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild grundsätzlich in gleichwertiger Weise zu erhalten, ins Leere gehen.

§ 13 Abs. 4

Nach § 13 Abs. 4 sollen Kompensationsmaßnahmen nur dann auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt werden, wenn sie die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigen oder auf einer Fläche durchgeführt werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist.

Diese Regelung zur Schonung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen lehnen wir ab.

Mit der Aufnahme dieser Regelung würden wesentliche (Kern)Zielsetzungen des Gesetzes konterkariert werden, z.B. die Biotopvernetzung oder Gewässerrenaturierung, da für beide Zielsetzungen die Inanspruchnahme landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in der Regel mitgedacht werden müssen.

Die Bestimmung läuft den Zielsetzungen des HeNatG, wie sie in § 1 „Sicherung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt“ bzw. in § 1 BNatSchG beschrieben sind, absolut entgegen. Insbesondere dem Rückgang von Feldtieren der Agrarlandschaft könnte künftig nicht mehr durch Maßnahmen der Biotopanreicherung per Kompensationsmaßnahmen in der Agrarlandschaft entgegnet werden. Sie steht damit konträr zur Begründung in der Kabinettdvorlage des Gesetzes, in deren ersten Absatz auf die Rückgänge von Feldhamster und Rebhuhn verwiesen wird.

Die Regelung steht ferner dem beabsichtigten gesetzlichen Ziel entgegen, „15 Prozent des Offenlandes“ (§ 30 Abs. 1 HeNatG) für den Biotopverbund zu sichern. Ein Biotopverbund im Offenland erfordert gerade die Einbeziehung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen.

Sie steht zudem im Widerspruch zu § 30 Abs. 2 Satz 1 HeNatG. Hier heißt es: „Es ist darauf hinzuwirken, dass der Biotopverbund in seiner flächenmäßigen Ausprägung so beschaffen ist, dass er die in Abs. 1 (Anmerkung: es soll wohl heißen § 1) und § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Funktionen dauerhaft (Hervorhebung) erfüllen kann.“

Kompensationsmaßnahmen eignen sich in besonderer Weise für dauerhaft wirkende artenfördernde Strukturen, weil sie rechtlich gesichert und langfristig zu erhalten sind. Sie fördern daher dauerhafter die Zielsetzungen, als zeitlich befristete Programme.

Die Förderung und Umsetzung des Instruments Ökokontomaßnahme wäre erheblich erschwert, wenn hierfür grundsätzlich keine landwirtschaftlich genutzten Flächen mehr in Anspruch genommen werden sollten. Insofern liefe diese Veränderung in der bisherigen strategischen Ausrichtung (= Priorität bei der eingriffsnahen Kompensation) der strategischen und operativen Ausrichtung der Kommunen für den Erhalt der Lebensqualität vor Ort entgegen.

§ 13 Abs. 6 Benehmensregelung

Es wird angeregt einen Satz anzufügen, der lauten kann: „**Die Benehmenserklärungen der oberen Naturschutzbehörde werden der räumlich betroffenen Unteren Naturschutzbehörde übermittelt.**“

Es ist sinnvoll und erforderlich, dass die Kommunen über die in ihrem Gebiet geplanten bzw. in Antragsverfahren befindlichen eingriffsrelevanten Projekte informiert sind, die auf der Verwaltungsebene der oberen Naturschutzbehörde geprüft werden.

Mit einer Informationspflicht würde vermieden, dass auf der unteren Verwaltungsebene vermeintliche illegale Eingriffe verfolgt werden, weil deren Zulässigkeit mangels Informationsfluss nicht bekannt sind. Außerdem können Anfragen aus dem politischen Raum oder der Bürgerschaft zu laufenden Projekten beantwortet werden bzw. der Kontakt zur Arbeitsebene der oberen Naturschutzbehörde für Rückfragen aufgenommen werden.

Zu § 14 UVP bei bestimmten Eingriffen

Aus der Praxis haben wir den Hinweis erhalten, dass die schleichende Intensivierung von extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen kaum durch die Behörden erfasst werden

kann. Hier wären andere Schutzinstrumente eher zielführend und dementsprechend vorzuziehen.

Im Zusammenhang mit der UVP-Pflicht bei der Anlage von Skiliften stelle sich die Frage nach immer zahlreicher auftretenden Mountainbike-Trails, die sich – meistens außerhalb von Bebauungsplänen – planungs- und naturschutzrechtlich in einem Graubereich befinden. Hier wäre eine Klärung notwendig.

Zu § 15 Erhebung und Verwendung der Ersatzzahlung

Nach § 15 Abs. 3 des Gesetzentwurfs sind die Mittel aus der Ersatzzahlung sind in der Regel innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Erhebung zu verwenden.

Der geplante Dreijahreszeitraum ist allein im Hinblick auf eine durchschnittliche Projektdauer unrealistisch und sollte auf fünf Jahre erweitert werden.

Denn in der Praxis ist es mitunter äußerst schwierig, Maßnahmen in drei Jahren von der Planung über die Ausführung bis zur finalen Abrechnung umzusetzen. Oftmals sind viele Prozesse und Abläufe miteinander verknüpft und haben einen längeren Zeithorizont. Teilweise werden Flächen benötigt, die erst gefunden und im Zweifel angekauft werden müssen, oder eine Maßnahme erstreckt sich zwangsläufig über einen längeren Zeitraum, um sichtbare Erfolge zu erzielen.

Auch die Unterhaltungspflege für angepflanzte Gehölze beträgt in der Regel 5 Jahre; zukünftig wird die Unterhaltungspflege aus Gründen des Klimawandels eher 10 Jahre dauern.

Darüber hinaus ermöglicht die Regelung keine langfristige Ersatzgeldkonzeption. Sofern zu befürchten ist, dass bereits innerhalb von drei Jahren vereinnahmte Gelder vom Land Hessen abgezogen werden, ist ein konzeptionelles Arbeiten nicht möglich.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 6 sollen investive Maßnahmen, die aus dem Aufkommen von Ersatzzahlungen finanziert werden eine Zweckbindung von lediglich 30 Jahren aufweisen, während Kompensationsmaßnahmen, die direkt mit einem Eingriff verbunden sind, eine unbefristete Zweckbindung aufweisen. In der Begründung heißt es zurecht: *„Bereits die Reduktion auf 30 Jahre stellt ein Minus gegenüber Realmaßnahmen dar.“* Die beabsichtigte Regelung wird so verstanden, dass nach Ablauf von 30 Jahren, die Zweckbindung aufgehoben ist und das erreichte Ziel (z.B. die Entwicklung einer Streuobstwiese oder einer Heckenpflanzung) passiv aufgegeben werden kann (z.B. durch

die Beendigung von Unterhaltungsmaßnahmen durch den Antragsteller des Ersatzgeldprojekts).

Vereinzelte wird eine ersatzlose Streichung dieser Regelung vorgeschlagen, weil auch Ersatzgeldprojekte wie jede andere Kompensation im Laufe der Zeit eine naturschutzfachliche Reife erfahren und in ihrem ökologischen Wert steigen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb hier eine Differenzierung eingeführt werden soll und Ersatzgeldprojekte nach 30 Jahren ihre Zweckbindung verlieren sollen.

Zu § 19 Verhalten in Natur und Landschaft

Nach § 19 Absatz 5 können Gemeinden durch Satzung Regelungen zu bestimmte Tätigkeiten in der freien Landschaft treffen.

Aufgrund des steigenden Freizeitdrucks auf Gewässer, der die biologischen Funktionen von Gewässern, wie auch deren Funktionen für die Naherholung erheblich beeinträchtigen kann, wird aus der Praxis vorgeschlagen, den Regelungskatalog um eine neue Nr. 7 zu ergänzen:

Neu: Ergänzung Nr. 7:

„das Befahren und die Benutzung von Fließ- und Stillgewässern mit Booten, Kanus, Flößen, Schlauchbooten, Luftmatratzen oder anderen Wasserfahrzeugen.“

Zu § 22 Verfahren der Unterschutzstellung

In § 22 Abs. 1 wird ausgeführt, dass die zuständige Naturschutzbehörde den Trägern öffentlicher Belange eine angemessene Frist zur Stellungnahme einräumt. Die angemessene Frist sollte unbedingt konkretisiert werden, 4 Wochen als Frist zur Stellungnahme scheinen angemessen zu sein.

Zu § 24 Naturschutzgebiet – Umgebungsschutz, Mahdtermin und Bewirtschaftungszeitraum

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die Regelungen der Absätze 1 und 2 auch für Naturschutzgebiete unter 5 ha umsetzbar sein. Dies umso mehr, da durch eine geringere Gesamtfläche der Gebiete die Beeinträchtigungen der darin geschützten Lebensräume und Arten durch Nutzungen im Umfeld, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ggf. noch

stärker in das Zentrum des Schutzgebiets hineinwirken, als es bei großflächigen Schutzgebieten der Fall ist.

§ 24 sollte so formuliert werden, dass die Handlungsoption zum Umgebungsschutz durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde besteht.

Angrenzende Gebiete sollen soweit sie zu Sicherung des Schutzgegenstandes und zur Verwirklichung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.

Zu § 25 Gesetzlich geschützte Biotope

Neben den Alleen sollten auch die einseitigen Baumreihen in § 25 Abs. 1 geschützt werden. Dies gilt auch mit Blick auf den Klimawandel.

Aus der Praxis haben wir den Hinweis erhalten, dass sich laut Kartieranleitung der Hessischen Biotopkartierung (2022) extensiv genutztes Grünland frischer Standorte landes- wie bundesweit stark im Rückgang befindet. Dieser Biotoptyp trägt erheblich zur Arten- und Standortdiversität bei. In Anwendung des § 1 des HeNatG ist die Erweiterung der geschützten Biotope um diesen Biotoptyp erforderlich.

Zudem sollte die Auflistung der gesetzlich geschützten Biotope aus Praxissicht wie folgt ergänzt werden:

Feldhecken, Feldgehölze, offene Felsbildungen, Streuwiesen, Kleinseggenriede und Land-Schilfröhrichte, Altarme fließender Gewässer inklusive der Ufervegetation

Staudensäume trockenwarmer Standorte

Offene Felsbildung außerhalb der alpinen Stufe, Höhlen, Stollen und Dolinen

Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel jeweils in der freien Landschaft.

§ 25 Abs. 2 Satz 2

Nach § 25 Abs. 2 sollen die „Biotop erhaltende Maßnahmen“ als Kompensation zugelassen werden. Dies wird als kritisch angemerkt, weil hier zum einen vom Grundsatz der Biotopsaufwertungspflicht einer Kompensationsfläche abgewichen wird (die Naturzerstörung wird durch die Erhaltung eines vorhandenen Status kompensiert) und zum anderen bestandserhaltende Pflegemaßnahmen einen intensiven und dauerhaften Überwachungsaufwand der Behörden erfordern, der von diesen nicht leistbar ist.

Bei unbefristeten Eingriffen wäre als fiktive Kompensation eine unbefristete Pflege erforderlich, weil bei einer anderen zeitlichen Regelung der Eingriff unbefristet fort dauern würde, jedoch die (fiktive) Kompensationswirkung einer Pflege an einem kürzeren Zeitpunkt endet und somit anschließend überhaupt keine Kompensation des Eingriffs mehr erfolgt.

Eine naturschutzfachlichen Kompensation ist insbesondere fraglich bei der Anerkennung einer klassischen Baumpflege an einer geschützten Allee. Es handelt sich hier um eine normale Tätigkeit der Straßenunterhaltung. Hierzu gibt es auch kein Bedürfnis nach einer unterstützenden Wirkung durch die Gesetzgebung.

§ 25 Abs. 4

In § 25 Abs. 4 wird festgelegt, dass die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigung ersetzt wird, soweit diese Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen wurde.

Im Falle des Ersetzens erscheint die jeweilige Ausnahmegenehmigung gegenüber dem Antragsteller nicht als eigenständige Entscheidung. Dies wird aus Praxissicht jedoch für erforderlich gehalten. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 48 (Ersetzung).

Zu § 26 Bewirtschaftungspläne

Die Regelung in § 26 Abs. 5 wird so verstanden, dass die Verbote des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG (z.B. das Verbot des Heckenrückschnitts in der Zeit zwischen 1. März und 30. September) zukünftig pauschal nicht gelten sollen für Maßnahmen, die aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes durchgeführt werden sollen.

Dies wird in der Praxis zum Teil kritisch gesehen.

Den Bürger:innen müsste von Seiten der unteren Naturschutzbehörde oder anderen städtischen Ämtern verständlich gemacht werden, dass sie ihre eigenen zur Pflege von Grundstücken geplanten Maßnahmen gerade nicht in der Schutzzeit durchführen dürfen, während es in Naturschutzgebieten (durch Dritte) möglich sein soll. Mit der geplanten Neuregelung entstünde nicht nur eine fatale Außenwirkung, vielmehr wäre die Vorbildfunktion, gerade der Naturschutzbehörden, ad absurdum geführt. Der Absatz sollte gestrichen werden.

Zu § 28 Entwicklung naturnaher Flussauen

Die Aussage, dass Bewirtschaftungspläne nur eine geringfügige Auswirkung auf den Hochwasserschutz haben dürfen, sollte an dieser Stelle konkretisiert werden, da auch die Entwicklung naturnaher Flussauen an sich eine (positive) Auswirkung auf den Hochwasserschutz haben kann.

Zu § 29 Gebiete für natürliche Waldentwicklung

Abs. 1:

Die in § 29 Abs. 1 implizierte „zeitliche Befristung“ der Naturwaldzellen wird kritisch gesehen. In jedem Falle sollten die Hürden für eine mögliche Aufhebung (neben der bereits aufgeführten Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie Naturschutzvereinigungen) höher gesetzt werden.

Abs. 3 Betreten von Waldflächen auf eigene Gefahr

Es wird für sinnvoll gehalten, die Regelungen nicht nur für vom Land Hessen bestimmte „Gebiete für die natürliche Waldentwicklung“ zu treffen, sondern für alle Naturwaldflächen bzw. Waldflächen, für die ein Nutzungsverzicht vereinbart oder auferlegt ist.

Zu § 30 Biotopverbund, Biotopvernetzung, Wildnisgebiete

Der Biotopverbund soll auf Ebene des Landes geplant und im Landesentwicklungsplan und der Regionalplanung berücksichtigt werden. Hier ist zwingend die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) zu ergänzen. Eine dauerhafte Sicherung und Umsetzung des Biotopverbundes ist nur dann möglich, wenn dieser in die kommunalen Planungen übernommen und dort verankert wird.

Abs. 2 ist um einen konkreten Zeithorizont zu ergänzen: Das 15-% Ziel soll bis 2030 erreicht werden und über Zwischenziele gesteuert werden, indem bis zum Jahr 2024 mindestens 10 Prozent und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent Offenland umzuwandeln sind.

Zu § 31 Schutz des europäischen Naturerbes

Nach § 31 Abs. 7 sind die Bewirtschaftungspläne unter Beteiligung der kommunalen Planungsträger und der in § 26 Abs. 4 genannten Naturschutzvereinigungen aufzustellen.

Bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen fehlt als einzubindende Kompetenzstelle die jeweilige untere Naturschutzbehörde. Die unteren Naturschutzbehörden können beabsichtigte Bewirtschaftungsmaßnahmen in Schutzgebieten im Zusammenhang von Maßnahmen bewerten, die außerhalb der Schutzgebiete vorhanden oder geplant sind. Sie besitzen oft lokale Kenntnisse über Arten- und Biotopvorkommen, die bei den Regierungspräsidien nicht bekannt sind. Sie haben Kontakt zu örtlichen Landwirtschaftsbetrieben und können die Bewirtschaftungsziele hierdurch unterstützen. Sie können auch kommunikative Unterstützungen zu lokalen Akteuren geben. Darüber hinaus sind entsprechende Schutzgebiete Bestandteil ihrer räumlichen Zuständigkeit.

Zu § 35 Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten

§ 35 Abs. 1

Die Formulierung in § 35 Abs. 1 sollte wie folgt gefasst werden: „Zum Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, ~~soll~~ **ist** jede Form der vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht ~~vermieden werden~~ **zu vermeiden**.“

Weiterhin sind andere die lichtempfindlichen bzw. nachaktiven Organismen bedrohende Schadeinflüsse zu minimieren. Die oNBen verantworten z.B. auf Grundlage von Monitoringdaten insbesondere im Schutzgebietskontext Regularien zur Abwehr der schädlichen Einflüsse.

Da wie in der Begründung zum Gesetzesentwurf aufgeführt ca. 60 % der Insektenarten nachtaktiv sind und seit Jahren ein deutlicher Rückgang der Insektenvielfalt wissenschaftlich belegt ist, halten wir eine „Soll“-Formulierung für zu schwach. Negative Auswirkungen sind nicht nur für Insekten erforscht. Es gibt zahlreiche Studien, die diese auch für Fledermäuse, Vögel, Fische, Amphibien, Pflanzen sowie Menschen belegen.

§ 35 Abs. 1 Nr. 1

Unter Nummer 1 sollte geändert werden (*kursiv*): „im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches liegt und für die kein **notwendiger** (anstatt erkennbarer) Beleuchtungszweck vorhanden ist bzw. die Beleuchtung (...)“

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung. Ein „erkennbarer Beleuchtungszweck“ kann in alle Richtungen ausgelegt werden (z.B. ob ein Licht wahrnehmbar ist) und ist

dadurch nicht verwendbar. Der Begriff des notwendigen Beleuchtungszwecks würde ein Begründungsbedürfnis anhand objektiver Kriterien darstellen.

Ein notwendiger Beleuchtungszweck könnte sich aus Gründen der Verkehrssicherung, der öffentlichen Sicherheit oder andere Rechtsvorschriften ergeben.

Im Hinblick auf das Vermeidungsgebot von vermeidbarer Beleuchtung sind nach § 35 Abs. 1 S. 3 Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung ausgenommen. Dieser neu aufgenommene Satz würde bedeuten, dass die Ausleuchtung von Hof- und Parkplatzflächen oder Arbeitsflächen auf Außenflächen ohne Beachtung der gesetzlichen Eingriffsvermeidungspflicht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG und ohne Regelungsmöglichkeit der Bau- und Naturschutzbehörden erfolgen dürfte. Der neue Zusatz würde bei Fortbestand nicht nur die Ziele des § 35 Abs. 1 HENatG für gartenbauliche Betriebe ausschließen, sondern sich generell auf das bundesrechtliche Eingriffsvermeidungsgebot auswirken. Gewächshausbeleuchtungen wäre wegen der Kernformulierung des § 35 Abs. 1 nicht gefährdet.

Zu § 35 Abs. 4 und Abs. 5 Beschränkung von Beleuchtungszeiten

In Absatz 4 und Absatz 5 sollte die vorgesehene gesetzliche Abschaltzeit auf jeweils 22 Uhr bis 6 Uhr verändert werden.

Im Bundesimmissionsschutzgesetz beginnt die Nachtruhe um 22 Uhr. Vor diesem Hintergrund ist eine weitergehende Regelung bis 23 Uhr mit dem Ziel des Schutzes nachtaktiver Tierarten nicht nachvollziehbar.

Zu § 35 Abs. 6 Ausnahmen

Soweit in Absatz 6 geregelt wird, dass die Gemeinden tageszeitliche und jahreszeitliche Ausnahmen von den Beleuchtungsverboten für Gaststätten und Gewerbebetriebe zulassen können, handelt es sich um eine neue Aufgabe, mit der für die Gemeinden ein Verwaltungsaufwand einhergeht, der nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen ist.

Im Übrigen wird von den unteren Naturschutzbehörden eine Zuständigkeitszuordnung zu ebendiesen für erforderlich gehalten, weil dort die entsprechende Fachkenntnis im Hinblick auf die Auswirkung auf den Schutz nachtaktiver Tierarten vorhanden ist. Die aktuelle Regelung würden den Zielsetzungen des geplanten Paragraphen zuwiderlaufen.

Aus der Praxis wird zudem als ergänzende Regelung vorgeschlagen:

Beleuchtungen, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen, sind, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Zu § 35 Abs. 9

Nach § 35 Absatz 9 ist darauf hinzuwirken, dass Grundstücksfreiflächen insektenfreundlich gestaltet und vorwiegend begrünt werden. Aus der Vorschrift ergibt sich nicht, wer mit welchen Mitteln darauf hinwirken oder dies kontrollieren soll.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist es sinnvoll, eine Rechtsgrundlage für eine satzungsrechtliche Regelung zu schaffen.

Zu § 36 Schutz horstbewohnender Großvogelarten

§ 36 stellt einen Sonderschutz u.a. für „Brutfelsen (...) von Wanderfalken“ dar. So wird u.a. das Aufsuchen oder der Einsatz von Drohnen verboten.

Im Hinblick darauf, dass ein nicht unerheblicher Anteil des hessischen Wanderfalkenbestands auf Gebäuden in städtischen Gebieten brütet, sollte der Schutz nicht nur auf natürliche Felsen beschränkt sein, sondern generell auf „Brut- und Niststätten“.

Zudem wird vereinzelt vorgeschlagen

- eine Regelung zu ergänzen, wonach Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes den Verboten vorgehen, soweit der Schutzzweck durch diese erreicht werden kann.
- die Ausnahmemöglichkeit in Abs. 3 auf die Verbote nach Abs. 1 auszuweiten

Zu § 37 Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

Die Regelungen des § 37 werden grundsätzlich begrüßt und greifen ein wichtiges Thema mit besonderer Bedeutung auf. Aus der Praxis wird darauf hingewiesen, dass nicht nur zusammenhängende Glasflächen und spiegelnde Glaskonstruktionen Ursache von Vogelschlag sein können, sondern auch Eckverglasungen, Glasanbauten, gläserne Verbindungsbauten etc.

Zu § 37 Absatz 1

Die Zielsetzung des § 37 Absatz 1 mit seinem Bezug auf § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht nachvollziehbar. Es ist juristisch unstrittig, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG auch bei den in § 37 Absatz 1 benannten Vorhabentypen bundesrechtlich anzuwenden sind. Der Absatz kann so verstanden werden, dass ohne eine landesrechtliche Regelung der § 44 BNatSchG nicht anzuwenden ist. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wir empfehlen, den Absatz zu streichen.

Zu § 37 Abs. 2 und Abs. 3

Der Zusatz „in der Regel“ in Abs. 2 sollte gestrichen werden.

Eine wichtige Voraussetzung wäre die Implementierung der Regelungen des Absatzes 2 und 3 in den Bauvorlagenerlass. Da die Naturschutzbehörde nach Bauvorlagenerlass nicht in allen Verfahren von der Bauaufsicht beteiligt werden muss, könnte insbesondere der Absatz 2 derzeit nur von Seiten der Bauaufsichtsbehörde geprüft und durchgesetzt werden. Da es bei den begrüßenswerten Regelungen zur Vermeidung von Vogelschlag um Fragen des Artenschutzes geht, wird eine klarstellende Zuständigkeitszuordnung zu den unteren Naturschutzbehörden mit entsprechenden Regelungen der Beteiligung im Bauvorlagenerlass für sinnvoll gehalten.

Zu § 37 Abs. 4

Wie bei § 35 HENatG ist im § 37 mit Absatz 4 neu eingefügt worden: „Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung“. Auch hier kann der Satz so ausgelegt werden, dass Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung von jeglicher Eingriffsvermeidungsregelung ausgenommen sind, auch bei Lagerhallen, Wohngebäude, Freiflächen etc. Aus der Praxis wird der neue Absatz 4 für überflüssig bewertet, weil sich die Regelungen in Absatz 2 und 3 auf vermeidbare Glasfassaden und Verspiegelungen richten bzw. mit der Einschränkung „in der Regel“ versehen sind. Selbst wenn man unterstellt, dass sich die erkennbare Einwirkung der gartenbaulichen Interessenvertretung auf Gewächshäuser richtet, müsste die Formulierung nicht „Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung“ heißen, sondern „Gebäude der gartenbaulichen Erzeugung, die den freien Lichteinfall erfordern“ (oder einfach „Gewächshäuser“), damit sich die Freistellung der Regelung nicht auf Wohnhäuser, Lagergebäude oder Freiflächen beziehen kann.

Zu § 37 Abs. 5

Vereinzelt wird vorgeschlagen, die Regelung auf alle öffentlichen Gebäude auszudehnen.

Jedenfalls sollte in § 37 Absatz 4 oder in der Gesetzesbegründung der Begriff des „öffentlichen Gebäudes“ klar definiert werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage zur geplanten Umsetzung dieser wichtigen Regelung. Es wird davon ausgegangen, dass zur Umsetzung die Staatliche Vogelschutzwarte im HLNUG eingebunden wird bzw. die oberen Naturschutzbehörden – analog der Vorgehensweise zur Durchsetzung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im Zuge des § 41 Bundesnaturschutzgesetz – die Umsetzung der Regelung zum 31. Dezember 2030 zu prüfen haben.

Zu § 38 Schutz wandernder Tierarten

Vereinzelt wird aus der Praxis gefordert, § 38 Abs. 2 in eine „Muss“-Vorschrift zu ändern. Viele Amphibienarten gelten als Klimaverlierer. Gleichzeitig sterben viele Tiere an Straßen.

Es wird angeregt, den Begriff „geeignete Querungshilfen“ zu konkretisieren und zu ergänzen: **z.B. Wildtierbrücken...**

Zu § 40 Entnahme von Tieren

Gegenüber dieser Regelung bestehen naturschutzrechtliche Bedenken. Sie stellt im Kern eine außergewöhnlich kritische Freistellung von Handlungen von den Verboten des § 44 BNatSchG dar und sollte gestrichen werden.

Absatz 1 ist so zu verstehen, dass generell von jeder Person „häufig vorkommende“ Tiere unabhängig von ihrem Schutzstatus zu Bildungszwecken „kurzzeitig in geringer Anzahl“ entnommen werden dürfen. Die einzige Einschränkung ist, dass die Tiere nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen dürfen. Die Tiere entnehmende Person entscheidet demnach eigenständig, ob die Tierart „häufig vorkommt“. Dabei ist offen, ob sich die Häufigkeit auf den Ort der Entnahme bezieht (z.B. „zahlreiche“ Kaulquappen im einzigen Fortpflanzungstümpel der vom Aussterben bedrohten Knoblauchkröte oder in einer

Saatkrähenkolonie „häufig“ vorkommende Jungtiere), oder auf ihre kommunale, landesbundes- oder europaweite Häufigkeit.

Die entnehmende Person soll offenkundig eigenständig entscheiden, was eine „geringe Anzahl“ ist und insbesondere, was „kurzzeitig“ bedeutet. Ein Wiedereinsetzen der entnommenen Tiere in ihren ursprünglichen Lebensraum (und nicht z.B. in einen Gartenteich an anderer Stelle) ist nicht gefordert.

Nach der Gesetzesbegründung soll diese Freistellung der Entlastung der Verwaltung dienen. Aus der Praxis haben wir jedoch den Hinweis erhalten, dass es sich hierbei um eine Aufgabe handelt, die bislang eine übermäßig belastende Wirkung darstellt. Entsprechende Anträge sind Einzelfälle und werden oft unbürokratisch geklärt.

Zu § 48 Ersetzung

Die Regelung führt beispielhaft dazu, dass für ein im Landschaftsschutzgebiet gelegenes Bauvorhaben eine Baugenehmigung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird, ohne dass eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung innerhalb der Baugenehmigung ersichtlich erteilt wird.

Die beabsichtigte Zielsetzung des Gesetzes führt dazu, dass die jeweilige Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung gegenüber dem Antragsteller nicht als eigenständige Entscheidung erteilt wird und nicht als solche in einem Verwaltungsakt der Zulassungsbehörde nach einer anderen Rechtsvorschrift eigenständig erscheint, weil sie „ersetzt“ werden soll.

Aus Praxissicht wird es jedoch für erforderlich gehalten, dass eine naturschutzrechtliche Entscheidung (Ausnahme oder Genehmigung nach Rechtsverordnung LSG o.a.) innerhalb der Genehmigung einer anderen Zulassungsbehörde miterteilt (also von dieser auch textlich aufgenommen) wird.

Nur hierdurch ist gewährleistet, dass innerhalb der behördlichen Genehmigung einer anderen Behörde die konkreten Genehmigungen bzw. Ausnahmegenehmigungen mit Nebenbestimmungen der zuständigen Naturschutzbehörde unverändert erscheinen, so dass der Betroffene sowohl die Entscheidung, wie auch die damit verbundenen Nebenbestimmungen als naturschutzrechtliche Entscheidung wahrnehmen kann und auch im weiteren Verfahrensverlauf (Rückfragen, Abnahmen, Kontrollen) den Kontakt zur Naturschutzbehörde aufnehmen kann. Dies ist insbesondere auch erforderlich, da mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die zuständige Naturschutzbehörde für die

Überwachung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Nebenbestimmungen verantwortlich ist (§ 17 Abs. 7 BNatSchG)
Gegen eine „Ersetzung“ bestehen daher Bedenken.

Zu § 49 Vollzug und Kontrolle des Naturschutzes

Die Aussage „... sofern die Zuwiderhandlung nicht binnen vier Wochen durch Handlungen der zuständigen Stelle abgestellt wird“ bitten wir dahingehend zu ergänzen, dass kein Eingriff bzw. Schaden zurückbleiben darf.

Zu § 51 Naturschutzwacht

Aus der Praxis heraus wird diese Regelung kritisch gesehen, weil es sich um eine Kann-Regelung handelt, die in der Vergangenheit nicht umgesetzt worden sei.

Zudem bleibe unregelt, welche Stelle diese Naturschutzwacht einsetzt und finanziert. Zum Teil wird die für den Schutz der Gebiete unbedingt erforderliche Überwachung mit ordnungs- und naturschutzrechtlichen Befugnissen gefordert.

Aus der Praxis wird bemängelt, dass die reine Belehrung und Aufklärung seit Jahren keinen ausreichenden Schutz bietet.

Zu § 52 Naturschutzdatenhaltung

Aus der Praxis wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Übermittlung georeferenzierter Naturschutzdaten die personellen und technischen Ressourcen vieler unterer Naturschutzbehörden übersteigt. Unklar ist, warum die Gemeinden die Daten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an die untere Naturschutzbehörde übermitteln sollen, da diese weder Genehmigungs- noch Prüfinstanz ist und auch in der Vergangenheit diese Daten nicht in NATUREG eingepflegt hat. Hier entsteht deutliche Mehrarbeit bei den unteren Naturschutzbehörden.

Der Begriff der Naturschutzfachdaten, die dem Land zu übermitteln sind, ist nicht mehr konkretisiert, sondern um „sonstige Daten“ erweitert, was bedeutet, dass der Gesetzgeber in einer späteren Verordnung entscheiden kann, welche Daten an NATUREG zu übermitteln sind. Dies wird kritisch gesehen, da der Aufwand für die datenliefernden Stellen nicht einschätzbar ist. Es ist erforderlich, die einzelnen Datenebenen, die zu übermitteln sind, konkret im Gesetz zu benennen – auch um die Aufgabenmehrung einschätzen zu können.

Ausdrücklich befürwortet wird die Kostenfreiheit der Daten für Forschung, den ehrenamtlichen Naturschutz und den Vollzug des Naturschutzrechts. Ergänzt werden sollte eine Kostenfreiheit für Naturschutzfachplanungen, die nicht dem Vollzug des Naturschutzrechts dienen, wie z.B. informelle Planungen der Kommunen zur Freiraumnutzung. Auch hier ist die Nutzung von fachlichen Grundlagen dringend geboten und von Seiten des Landes zu fördern.

Zu § 58 Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

Wenn die Verbände bei der Erteilung von Befreiungen von den Verboten in Bezug auf gesetzlich geschützten Biotop einbezogen werden sollten, bedeutet dies einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Es ist nicht konkretisiert, wie die Verbände beteiligt werden und in welchem Umfang hier eine „Betreuung“ der Einsichtnahme durch die untere Naturschutzbehörde sicherzustellen ist.

Zu § 60 Duldungspflichten

Im Hinblick auf die bislang konfliktfrei geübte Praxis ist es sinnvoll und notwendig, dass die Regelungen des § 20 Abs. 1 HAGBNatSchG grundsätzlich unverändert fortbestehen bleibt. Die gegenüber den geltenden Regelungen des § 20 Abs. 1 HAGBNatSchG geplanten Änderungen zum Betreten von Grundstücken durch Bedienstete der Naturschutzbehörden zur Wahrnehmung ihrer naturschutzrechtlichen Aufgaben würden die Wahrnehmung der Aufgaben massiv erschweren.

Bislang heißt es in § 20 Abs. 1 HAGBNatSchG: „Die nach Satz 1 berechtigten Personen sollen ihr Kommen rechtzeitig in geeigneter Weise ankündigen und haben sich auf Verlangen auszuweisen.“

Im neuen HeNatG soll es nun heißen „Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und sonstige Berechtigte sind rechtzeitig vor dem Betreten oder Befahren der Grundstücke zu informieren.“

Aus Praxissicht erschwert diese neue Regelung das Betreten insbesondere in den Fällen, in denen keine Zeit für aufwändige Eigentümerermittlung verbleibt oder eine vorherige Information nicht möglich ist, weil die geplante Regelung keine Ausnahme zur Eigentümerinformation vorsieht (durch Abschaffung der Soll-Regelung). Die geplante Regelung besagt, dass alle Eigentümer und alle denkbaren Pächter und Nutzer vor einem

Betreten zu informieren sind. Dies ist in der Praxis nicht umsetzbar, weil „sonstige Berechtigte“ nicht bekannt sind und nicht ermittelt werden können. Zwar kann laut Entwurf die Information durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, jedoch wäre dies nur in wenigen Ausnahmefällen und mit großem zeitlichen Vorlauf denkbar, z.B. beim flächendeckenden Vorgehen gegen illegale Bebauungen.

Darüber stehen aktuelle Eigentümerdaten über Grundbuchauszüge nicht zur Verfügung. Eigentümerermittlungen sind über Einwohnermeldeämter aufwändig und oftmals nicht mit Ergebnissen verbunden (z.B. durch Wohnsitz im Ausland). Pro Grundstück können Eigentümergeinschaften mit zweistelligen Eigentümeranzahlen vorliegen. Es ist ausgeschlossen, „die Eigentümer“ vollständig zu ermitteln und zu informieren. Die gesetzliche Vorgabe würde zudem einen erheblichen Anteil an knappen Personalressourcen an Eigentümerrecherchen und deren Informationen erfordern. Nicht zuletzt dafür, dass ein Betreten auch bei Kontrollen und Abnahmen erforderlich ist, kann die verschärfte Regelung faktisch nicht umgesetzt werden.

Im Übrigen werden folgende Aspekte zum geplanten § 60 Abs. 1 eingewendet:

Neu ist auch: „Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.“ Es ist zu prüfen, ob hierdurch alle möglichen Gefahrenlagen auf dem Grundstück (z.B. freilaufende Hunde oder nicht abgedeckte Brunnenschächte) auf die Eigenverantwortung der betretenden Amtsperson übergehen. Es besteht die offene Frage, ob durch diese Regelung der amtliche Dienstversicherungsschutz verloren geht und welche rechtlichen Konsequenzen im Falle einer Schädigung der Amtsperson entstehen.

Schließlich wird es aus Praxissicht für erforderlich gehalten, den Begriff „Betriebsgebäude“ aus der Liste auszunehmender Betretungsrechte zu streichen. Insbesondere bei der Wahrnehmung der artenschutzrechtlichen Aufgaben ist es häufig erforderlich, einen Zugang zu Betriebsgebäuden zu erhalten. Auf einem Betriebsgebäude kommt die in Hessen einzige Population der Mittelmeer- und Heringsmöwe vor. Für artenschutzrechtliche Prüfungen und Kontrollen von Gebäudebrütern (z.B. Fledermäuse, Mauersegler) ist ein Betreten von Betriebsgebäuden unabdingbar. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Betretungsrecht bei Wohngebäuden besteht, aber nicht bei Betriebsgebäuden.

Zu § 62 Vorkaufsrecht

Über das Bundesnaturschutzgesetz hinaus soll in Hessen ein Vorkaufsrecht für Flächen geschaffen werden, auf denen ein gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden ist. Dies stellt sich als äußerst schwierig da, weil die notarielle Benachrichtigung schon im Fall der NSG- und FFH-Flächen nur sehr mangelhaft funktioniert. Darüber hinaus sind Biotope oft sehr klein im Verhältnis zur tatsächlichen Grundstücksgröße. Da das Vorkaufsrecht aber immer nur für die Fläche des Biotops gilt, müssten Fragen der Erschließung und des evtl. nicht mehr wirtschaftlichen Zuschnitts der Restflächen aufwändig geklärt werden. Da der Biotopschutz aber ohnehin unabhängig vom Eigentümer gilt, ist der Mehrwert dieser Regelung nicht erkennbar, der zusätzliche Verwaltungsaufwand jedoch erheblich.

Zu § 63 Bußgeld

§ 63 Abs. 1 Satz 1 sollte angepasst werden: „Ordnungswidrig handelt, wer **„vorsätzlich und fahrlässig“** ...

Der § 118 Abs. 1 OWiG regelt, dass fahrlässiges Handeln nicht mit Geldbuße geahndet werden darf. Es sei denn, es wird im Gesetzestext ausdrücklich darauf hingewiesen. Nach derzeitigen Stand wären durch § 63 eine Reihe verschuldensunabhängige Sanktionierungen bedingt, was klar gegen das buß- und strafrechtliche Schuldprinzip verstößt. Erst mit der klaren Formulierung - „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig“ - können gegen alle aufgelisteten Tatbestände ein Bußgeldverfahren überhaupt eingeleitet werden.

Zu § 67 Fortgeltung bisherigen Rechts

Das Fortbestehen der Satzungen nach altem Recht soll nach dem neuen Gesetzesentwurf in § 67 Abs. 2 geregelt werden. Um Rechtssicherheit zu erlangen, bitten wir darum, eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen, dass die „alten“ Satzungen geändert werden können. Dafür könnte in Anlehnung an § 32 Abs. 1 HAGBNatSchG der letzte Halbsatz in dem neuen § 67 Abs. 2 lauten: **„(...) gelten als Satzungen nach § 20 Abs. 5 und § 19 Abs. 6 vor Ort und können nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben werden.“**

Den ausführlichen Hintergrund hatten wir Ihrem Haus bereits mit E-Mail vom 2.1.2023 dargelegt.

Zudem bitten wir noch zu überprüfen, ob der Verweis auf § 19 Abs. 6 in der Vorschrift eher "§ 19 Abs. 5" lauten muss.

Wir bitten um Beachtung der vorstehenden Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandra Schweitzer
Referatsleiterin